

## 1.0 Erlangen der Ehrenmitgliedschaft

1.1 Folgende Voraussetzungen/Bedingungen berechtigen einen Vorschlag für eine Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft des TSV 2001 Rotkreuz:

- 10 Jahre (mind.) Vorstandstätigkeit Verein/Riege
- 15 Jahre (mind.) hauptverantwortliche(r) Leiter(in)
- 20 Jahre (mind.) Funktionen (Nichtvorstandsämter) Verein/Riege
- 20 Jahre (mind.) Hauptverantwortliche(r) Riegen-Anlässe
- 15 Jahre (mind.) OK-Mitglied TSG (Turn- und Sport-Gala)
- 5 x (mind.) OK-Mitglied TSV-Grossanlässe (Jugitag etc.)
- 3 x (mind.) OK-Mitglied TSV-Grossanlässe (vereinsübergreifend; z.B. SportParkeinweihung)
- Überdurchschnittliche Verdienste für den Verein
- Überdurchschnittliche sportliche Erfolge für den Verein

1.2 Antragsvorschläge zur Ernennung für eine Ehrenmitgliedschaft, ab dem folgenden Vereinsjahr, sind von den Riegevorständen, bzw. dem Vereinsvorstand, jeweils bis zur 2. Erweiterten Vorstandssitzung (Vereinsvorstand und Vertreter der Riegevorstände) des laufenden Jahres, zu Händen des Vereinsvorstandes einzureichen.

1.3 Die Vorschläge werden an der 2. Erweiterten Vorstandssitzung geprüft und bewertet. Wird einem Antrag die Berechtigung erteilt, so soll das Mitglied an der kommenden ordentlichen Generalversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

## 2.0 Rechte und Pflichten des Ehrenmitgliedes

### 2.1 Rechte

- Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht
- Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit
- Die Betreuung der Ehrenmitglieder obliegt dem Vereinsvorstand

### 2.2 Pflichten

- Wohlwollendes Vertreten des Vereins nach aussen
- In Krisensituationen dem Verein mit Rat und Tat beiseite stehen

## 3.0 Rückgabe, Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

### 3.1 Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft

- Der Verzicht der Ehrenmitgliedschaft auf eigenes Begehren ist dem Vereinsvorstand schriftlich mit zu teilen.

### 3.2 Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglieder, die sich jahrelang weder aktiv noch «passiv» dem Vereinsleben widmen und kein Interesse mehr am TSV 2001 Rotkreuz zeigen, können mit Zweidrittelsmehrheit des gewählten Vereinsvorstandes und nach unbeantworteter schriftlicher Nachfrage an die letzte bekannte Adresse von der Ehrenmitgliedschaft befreit werden.
- Ehrenmitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Ehrenmitglied steht das Rekursrecht an die GPS zu, welche abschliessend entscheidet.
- An der Generalversammlung orientiert der Vereinsvorstand über das Erlöschen einer Ehrenmitgliedschaft.

Das Reglement Ehrenmitgliedschaft ist am 4. Oktober 2012 vom Erweiterten Vorstand des TSV 2001 Rotkreuz beschlossen worden und tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 8. März 2013 in Kraft.